

# RS OGH 1989/9/28 12Os116/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1989

## Norm

StPO §285f

## Rechtssatz

Gemäß § 285 f StPO könnte auch die Übertragung einer in der Hauptverhandlung abgespielten, indes im Protokoll nicht wiedergegebenen Tonbandaufnahme angeordnet werden, zumal dann, wenn der Inhalt der aufgezeichneten Unterredung im Urteil verwertet und daraus für den Angeklagten nachteilige Schlüsse gezogen wurden (in concreto bestand dazu kein Anlaß, weil der Angeklagte an keiner Stelle seiner Beschwerde die Prämissen dieser Schlußforderung bestritt).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 116/89

Entscheidungstext OGH 28.09.1989 12 Os 116/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0100297

## Dokumentnummer

JJR\_19890928\_OGH0002\_0120OS00116\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)